



## CAROLUS MOREROD

DEI ET APOSTOLICAE SEDIS GRATIA

EPISCOPUS LAUSANNENSIS, GENEVENSIS ET FRIBURGENSIS

### Richtlinien für das Patrozinium einer Pfarrei

#### **Vorbemerkungen**

Diese Richtlinien wenden sich an alle verantwortlichen Personen, die sich über die Namensgebung einer Pfarrei zu äussern haben.

#### **1. Normen für das Patrozinium einer Pfarrei**

- Der Codex des Kirchenrechts (CIC) von 1983 hat keine Regel, die das Patrozinium einer Pfarrei direkt betrifft. Immerhin bestimmt Kanon 1218: «Jede Kirche muss ihren Titel haben, der nach vollzogener Weihe nicht geändert werden kann».
- Die *Normae circa Patronos constituendos et imagines B. M. Virginis coronandas* der Kongregation für den Gottesdienst vom 19. März 1973 präzisieren: « das Patrozinium unterscheidet sich vom Namen oder der Titulatur einer Kirche, einer Kongregation, einer Gemeinschaft, auch wenn der Name gewissermassen das Schutzpatronat postuliert» (I *De Patronis constituendis* Art. 2, *Acta Apostolicae Sedis*, 65 (1973), SS. 276-279).  
In Artikel 3 wird gesagt: « Es gibt Schutzpatrone a) für Orte (z.B. eine Nation, eine Region, ein Bistum, eine Stadt, ein Dorf oder eine Gemeinde, eine Pfarrei); b) für eine Ordensfamilie; c) für moralische Personen, Bruderschaften, Institute, Kirchen- oder Laiengruppierungen » (loc. cit.).
- Wir erinnern daran, dass das Gewohnheitsrecht im Kirchenrecht Rechtsgeltung hat: « Bis jetzt geltendes allgemeines oder partikulares aussergesetzliches Gewohnheitsrecht bleibt bestehen » (can. 5 § 2).

Gemäss den Angaben des Dokumentes der Kongregation für den Gottesdienst ist der Patron der Hauptkirche einer Pfarrei im Prinzip auch der Schutzpatron dieser Pfarrei.

#### **2. Der Zusammenschluss juristischer oder kanonischer Einheiten wie die Pfarrei**

- Kanon 121 erklärt die juristische Basis eines Zusammenschlusses: «Werden Gesamtheiten von Personen oder Sachen, die öffentliche juristische Personen sind, so miteinander vereinigt, dass aus diesen eine einzige Gesamtheit entsteht, die auch selbst Rechtspersönlichkeit besitzt, so erhält diese neue juristische Person die Güter und Vermögensrechte, die den früheren gehörten, und übernimmt die Verbindlichkeiten, mit denen diese belastet waren; was aber vor allem die Zweckbestimmung der Güter und die Erfüllung der Verbindlichkeiten angeht, müssen der Wille der Stifter und Spender sowie wohlverworbene Rechte gewahrt bleiben ».
- Es ist festzuhalten, dass die Pfarrei zugleich eine Gesamtheit von Personen und von Sachen ist (cf. can. 115). Kanon 515 definiert sie als «eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist» (§ 1), die, «wenn rechtmässig errichtet, von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit besitzt» (§ 3).



Bei der Zusammenlegung von mehreren Pfarreien behalten also die sich auf diesem Gebiet befindenden Kirchen ihren Namen und die neue Pfarrei übernimmt im Prinzip das Patrozinium seiner wichtigsten Pfarrkirche, ausser wenn eine neue Kirche für diese neue Pfarrei gebaut wird. Diese könnte dann einen neuen Titel annehmen, da "jede Kirche ihren Titel hat, der nach vollzogener Weihe nicht mehr geändert werden kann" (can. 1218).

Wenn jedoch alle Pfarreien, die zur neuen Gesamtheit gehören werden, wegfallen, um eine neue Pfarrei zu bilden, so ist es möglich, ihr aus pastoralen Gründen ein neues Patrozinium zu geben, wie es die Notifikation « *Omnis ecclesia titulum* » der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 10. Februar 1999 darlegt (cf. Notitiae N. 35, 1999, SS. 158-159).

Zu beachten ist, dass die Notifikation klar "Patron" sagt, was eine Titulatur ausschliesst, die sich nicht auf einen Heiligen, auf Christus oder die Dreifaltigkeit bezieht, wie es die Normen der Kongregation für den Gottesdienst vom 19. März 1973 erläutern.

Die neue Pfarrei muss also das Patronat eines Heiligen aufweisen, sei es bei einer Zusammenlegung, bei der die neue Pfarrei das Patronat der Hauptpfarre des Territoriums behält, sei es bei einem neuen Patronat, wenn eine neue Kirche erstellt wird oder aus pastoralen Gründen, wie es die liturgischen Normen der Kongregation für den Gottesdienst vom 19. März 1973 bestimmen.

### 3. In der Praxis

- Der offizielle Name einer Pfarrei setzt sich aus dem Patronat und dem geographischen Ort zusammen (z.B. Saint-Maurice, Bernex oder St. Peter und Paul, Düdingen).
- Die Pfarrei kann eine abgekürzte Benennung benutzen (z.B. Paroisse de Lutry oder Pfarrei Tavers).
- Die Pfarreien, die eine Zusammenschliessung wünschen, schlagen einen Namen für die neue Pfarrei vor. Ihre Wahl wird dem Bischof oder dem Bischofsvikar zur Genehmigung unterbreitet.

Freiburg, 11. Dezember 2015

✠ Charles MOREROD OP  
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg

Gilles GAY-CROSIER  
Kanzler